

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Kreisstadt Groß-Gerau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a,6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in der Sitzung am 10.12.2019 folgende 2. Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Benutzungsgebühren (3) wird wie folgt neugefasst.

(3) Die Zusatzgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messgeräten verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtung aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kubikmeter:

netto	1,42 €
7 % MwSt.	0,10 €
brutto	1,52 €

Die Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Groß-Gerau, den 19.12.2019

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau

Erhard Walther
Bürgermeister“